

Regenbogenfamilie klagt gegen Diskriminierung bei rechtlicher Elternchaft: Am 13. Januar wird das Oberlandesgericht Celle sich mit dem Fall befassen

GFF-Hintergrund-Papier: Gleiche Rechte für alle Eltern

Gesa Teichert-Akkermann und ihre Ehefrau Verena Akkermann sind am 13. Februar 2020 Eltern geworden. Gesa Teichert-Akkermann brachte ihre gemeinsame Tochter Paula zur Welt. Anders als Kinder, die in heterosexuelle Ehen geboren werden, hat Paula jedoch rechtlich nur einen Elternteil: ihre Mutter Gesa Teichert-Akkermann. Ihre zweite Mutter Verena Akkermann hat derzeit nur die Möglichkeit durch eine Stiefkindadoption auch rechtlich Mutter zu werden. Diese verfassungswidrige Diskriminierung will die Familie nicht hinnehmen und klagt gemeinsam mit der Rechtsanwältin Lucy Chebout und der Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF).

Nachdem die Anträge der Familie Akkermann in der ersten Instanz vom Amtsgericht (AG) Hildesheim und vom AG Hannover zurückgewiesen wurden, steht nunmehr am 13. Januar 2021 der erste Erörterungstermin beim Oberlandesgericht (OLG) Celle an. Eine abschließende Entscheidung wird das OLG aller Voraussicht nach am 13. Januar noch nicht verkünden. Es dürfte sich aber abzeichnen, wie das Gericht mit den Anträgen der Familie weiter umgehen wird, ob es die Akkermanns als Familie anerkennt, oder die Familie auf den weiteren Rechtsweg verweist. Wenn das Gericht eine Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof nicht zulässt, ist das OLG die letzte Instanz – und der Weg für eine Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht und einem grundsätzlichen Ende der Diskriminierung geebnet.

Rund um die Verhandlung am 13. Januar werden zahlreiche Unterstützer*innen die Familie Akkermann mit einer social-media-Kampagne mit dem Hashtag #PaulaHatZweiMamas begleiten.

Hintergrund: Aktuelle Rechtslage

Wenn eine verheiratete Person ein Kind zur Welt bringt, dann wird der Ehe-„mann“ nach § 1592 Nr. 1 BGB automatisch bei Geburt des Kindes der zweite rechtliche Elternteil. Das gilt auch, wenn das Kind gar nicht genetisch mit dem Ehemann verwandt ist, weil es beispielsweise durch Samenspende gezeugt wurde.

Das deutsche Abstammungsrecht entstammt einer Zeit vor der sog. Ehe für alle und vor Einführung des dritten Geschlechtseintrages. Das Gesetz kennt bislang nur die Konstellation, in der der erste Elternteil eine Frau und zweiter Elternteil ein Mann ist. Der BGH hat entschieden, dass § 1592 Nr. 1 BGB nicht auf Ehefrauen anwendbar ist. Gleiches dürfte seither auch für Menschen ohne Geschlechtseintrag oder mit divers-Eintrag wie auch für trans Männer als zweiten Elternteil gelten – wenngleich der BGH über diese Konstellationen noch nicht entschieden hat.

Ein vergleichbares Problem besteht in nichtehelichen Beziehungen: Während Männer die Elternschaft für ein Kind mit Zustimmung des ersten Elternteils durch eine einfache

Erklärung nach § 1592 Nr. 2 BGB anerkennen können – wiederum ohne Nachweis einer genetischen Verwandtschaft – haben Eltern anderen Geschlechts diese Möglichkeit nicht.

Regenbogenfamilien werden benachteiligt

Regenbogenfamilien werden rechtlich nicht als vollwertige Familien anerkannt. Die gelebten Eltern-Kind-Beziehungen sind hier nur unzureichend rechtlich geschützt und abgesichert. Das geht in erster Linie zu Lasten der Kinder. Paula hat rechtlich nur eine Mutter und damit gegenüber ihrer zweiten Mutter Verena Akkermann keinen Anspruch auf Unterhalt, Versorgung oder Erbe. Verena Akkermann wiederum hat keine umfassende Entscheidungsbefugnis für ihr Kind, sondern nur ein sogenanntes „kleines Sorgerecht“, das sich aus ihrer Ehe ableitet. Für alltägliche Handlungen für Paula (beispielsweise einen Arztbesuch) benötigt sie die Vollmacht ihrer Ehefrau.

Adoption bedeutet Unsicherheit und Demütigung

Wenn eine Person ein Kind hat, dann kann der*die Ehepartner*in und seit 2020 ein*e unverheiratete*r Partner*in durch die sogenannte Stiefkindadoption auch rechtlich Elternteil werden. Das Adoptionsverfahren ist für Fälle gedacht, in denen der zweite Elternteil neu hinzukommt und das Kind des*der Partner*in als sein eigenes annimmt. Offenkundig passt diese Konstellation nicht auf Familien, wie die von Paula und ihren Eltern. Die Eheleute haben sich gemeinsam für ein Kind entschieden. Paula ist von Anfang an das gemeinsame Wunschkind ihrer beiden Mütter. Es gibt keinen „abgebenden Elternteil“ und auch keine „Adoptivmutter“.

Hinzukommt die Belastung von Familien durch ein Adoptionsverfahren, das sich über Monate oder sogar Jahre hinziehen kann. Manche Richter*innen prüfen sehr aufwendig, ob die Familie adoptionsgeeignet ist. Das Jugendamt oder die Adoptionsvermittlungsstelle begutachtet die Familien, schaut sich an wie sie wohnen, ob eine Bindung zum Kind besteht. Gerichte können zudem umfangreiche Unterlagen von den Familienmitgliedern verlangen, zum Beispiel Gesundheitsinformationen, Einkommensnachweise, Schufa-Einträge oder polizeiliches Führungszeugnis. Für Regenbogenfamilien bedeutet das regelmäßig intensive staatliche Rechtseingriffe – sowie Sorge, Frust und Demütigung.

Diskriminierung: Für die Benachteiligung gibt es keine sachliche Rechtfertigung

Sogar das Bundesjustizministerium hat bereits erkannt, dass das geltende Abstammungsrecht diskriminierend ist: Die Benachteiligung von queeren Familien verstößt gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG und gegen das Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG. In Anknüpfung an das Geschlecht bzw. die sexuelle Orientierung der Eltern werden diese Familien schlechter gestellt, ohne dass es dafür einen Sachgrund gibt. Der Bundesgerichtshof vertritt die Auffassung, dass die Eltern-Kind-Zuordnung im Bürgerlichen Gesetzbuch an eine vermutete biologisch-genetische Abstammung anknüpft (BGH, Beschluss vom 10. Oktober 2018 – XII ZB 231/18). Tatsächlich wird die genetische Verwandtschaft in heterosexuellen Paarkonstellationen aber nie überprüft. Der Ehemann der Mutter wird der Vater des Kindes – selbst dann, wenn er nachweislich zeugungsunfähig ist. Die rechtliche Elternzuordnung knüpft damit primär an

die soziale Elternschaft an, geht also davon aus, dass Ehepartner*innen diejenigen sind, die tatsächlich die Elternverantwortung für das in die Ehe hineingeborene Kind übernehmen wollen und werden. Das Diskriminierungsverbot gebietet, diese Regel unabhängig von Geschlecht oder sexueller Orientierung auf alle Menschen anzuwenden.

Zudem verstößt die aktuelle rechtliche Situation gegen das Grundrecht des Kindes auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG), wenn bei Kindern wie Paula rechtlich nur ein Elternteil anerkannt wird, obwohl auch ein zweiter Elternteil die elterliche Verantwortung übernehmen will. Dabei haben Kinder, die mit Hilfe einer offiziellen Samen- oder Embryonenspende gezeugt wurden, keinen anderen zweiten Elternteil. Ansprüche gegenüber der Spendeperson sind rechtlich ausgeschlossen. Und schließlich werden auch die Rechte der Eltern auf Schutz von Ehe und Familie aus Art. 6 Abs. 1 verletzt, weil ihrer Ehe und Familie nicht der gleiche rechtliche Schutz zukommt.

Die strategischen Klagen der Familie Akkermann und der Termin am OLG Celle

Angesichts gescheiterter oder stockender politischer Ankündigungen, das Abstammungsrecht verfassungskonform zu ändern, bleibt es bis zu einer Gesetzesänderung in der Verantwortung der Gerichte, die Grundrechte der Beteiligten zu wahren: Diese Aufgabe hat nun das OLG Celle, das dabei an das Grundgesetz, nicht aber an die Rechtsprechung des BGH gebunden ist. Über den Einzelfall hinaus kann neben dem Gesetzgeber nur das Bundesverfassungsgericht die Rechte von queeren Familien sicherstellen.

Im Erörterungstermin vor dem OLG Celle am 13. Januar 2021 wird es zentral um die Frage gehen, ob die Regelung des § 1592 Nr. 1 BGB (Vaterschaft des Ehemannes) verfassungskonform auch für Verena Akkermann als Ehefrau der Mutter gelten muss. Vorsorglich hat Verena Akkermann die Mutterschaft für Paula auch zu notarieller Urkunde anerkannt. Daher wird sich das Gericht hilfsweise auch mit der Frage befassen müssen, ob § 1592 Nr. 2 BGB analog zur Vaterschaftsanerkennung für Menschen aller Geschlechter anwendbar ist.

Falls das OLG Celle die Beschwerde der Akkermanns dennoch zurückweist, ist entscheidend für den weiteren Verfahrenslauf, ob es eine Rechtsbeschwerde zum BGH zulässt. Das tut es nur, wenn es der Auffassung ist, dass Rechtsfragen einer grundsätzlichen Klärung durch den BGH bedürfen. Über die analoge Anwendbarkeit von § 1592 Nr. 1 BGB hat der BGH bereits entschieden (Beschluss vom 10. Oktober 2018 – XII ZB 231/18). Die Frage, ob eine Mutterschaftsanerkennung in entsprechender Anwendung des § 1592 Nr. 2 BGB möglich ist, hat der BGH hingegen noch nicht entschieden. Ohne zugelassene Rechtsbeschwerde wäre das OLG die letzte Instanz und so bliebe dann der direkte Weg mittels Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht.

Weitere GFF-Klage zur Diskriminierung queerer Eltern

Die Diskriminierung betrifft nicht nur lesbische Paare. Betroffen sind auch Paare, in denen der zweite Elternteil keinen Geschlechtseintrag oder einen divers-Eintrag hat. Um

sicherzustellen, dass eine Klärung der Rechtsfrage auch diese Fälle mit bedenkt, begleitet die GFF zusätzlich die Klage der Familie E. Das Ehepaar Tony und Tara E. haben ebenfalls im Februar ein Kind bekommen. Aufgrund eines divers-Eintrags ist Tony E. jedoch rechtlich nicht als Elternteil anerkannt. Dieses Verfahren ist aktuell noch in der ersten Instanz vor dem AG Frankfurt anhängig.

Für Interviews und Hintergrundgespräche stehen nach Absprache Verena Akkermann und Gesa Teichert-Akkermann, ihre Rechtsanwältin Lucy Chebout von der Kanzlei Raue sowie die GFF-Juristin und Verfahrenskoordinatorin Lea Beckmann zur Verfügung.

Bei An- und Rückfragen wenden Sie sich an:

Daniela Turß, presse@freiheitsrechte.org,
Tel. 030/549 08 10 55 oder 0175/610 2896

Weitere Informationen zum Fall finden Sie unter:

<https://freiheitsrechte.org/elternschaft>

Fragen und Antworten zur rechtlichen Anerkennung der Elternschaft bei nicht-heterosexuellen Paaren finden Sie unter:

<https://freiheitsrechte.org/faq-elternschaft/>

Ein Interview mit Familie Akkermann zur Geburt ihrer Tochter und den weiteren Schritten finden Sie unter:

<https://freiheitsrechte.org/interview-elternschaft>

Ein Interview mit Familie E. und ihrem Kampf um Gerechtigkeit finden Sie unter:

<https://freiheitsrechte.org/interview-familie-e/>

Die Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. koordiniert und finanziert gerichtliche Verfahren, um die Grund- und Menschenrechte gegen staatliche Verletzungen zu verteidigen. Die GFF setzt sich mit ihren ersten Verfahren beispielsweise für die informationelle Selbstbestimmung, die Informationsfreiheit und die Pressefreiheit ein. Zudem streitet sie für die Freiheit von Diskriminierung. Sie bringt dafür geeignete Kläger*innen mit exzellenten Jurist*innen zusammen, um gemeinsam gerichtlich gegen Rechtsverletzungen vorzugehen.

Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V., Hessische Straße 10, D-10115 Berlin
Vertreten durch den Vorstand: Dr. Ulf Buermeyer, Dr. Boris Burghardt, Prof. Dr. Nora Markard.
Secretary General: Malte Spitz

Rechtliche Hinweise: <https://freiheitsrechte.org/impresum/>